

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen: "École DOMINO". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach den Zusatz "e.V." führen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff der Abgabenordnung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Angebote und Projekte, die zweisprachige Kinder und Jugendliche bei der Anwendung der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau unterstützen und die frankophone Kultur fördern. Dazu gehören typische Feste der französischen Länder, Sprach-, Spiel- und Sportanimation sowie Informationsveranstaltungen zu zweisprachigen bzw. französischen Ausbildungsmöglichkeiten in Berlin und in frankophonen Ländern.

Förderung der Völkerverständigung

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Angebote, die den Dialog zwischen der deutschen und französischen Kultur fördern, in Berlin zweisprachige und frankophone Familien vernetzen und die Integration fördern.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgebundene Ziele verwendet werden.

2.5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern (unter 16 Jahre); mit Vollendung des 16. Lebensjahres wandelt sich die Jugendmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Kursen, Workshops, Arbeitsgemeinschaften (AG) und Ausflügen. Die Mitgliedschaft bei École DOMINO e.V. gilt für ein Jahr (12 Monate) ab dem Datum des Beitritts und ist beitragspflichtig.

Sofern die Mitgliedschaft nicht vom Mitglied oder vom Verein gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch jedes Jahr um eine neue Periode von einem Jahr (12 Monaten).

3.2. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch den Mitgliedsbeitrag und ihre Arbeitsleistung.

4.2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, für ein Vereinsorgan zu kandidieren und Vorschläge zu unterbreiten.

4.4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmung seiner Rechte.

4.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, - Gebühren und Beiträge vollständig und fristgerecht zu zahlen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Sie entscheiden, soweit nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich:

- Sprecher/in
- Stellvertreter/in, zugleich Protokollant/in
- Schatzmeister/in (Vorstand i.S. des § 26 BGB).

7.2. Der/die Sprecher/in, der/die Stellvertreter/in (zugleich Protokollant/in) und der/die Schatzmeister/in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 2.500,00 € der vorherigen Zustimmung oder des gemeinsamen Handelns von zwei Vorstandsmitgliedern bedürfen. In solchen Fällen müssen zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln. Es sind ein Protokoll und ein Kassenbuch zu führen.

7.3. Der Vorstand i.S. § 26 BGB leitet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.4. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt ggf. solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

8.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-mail oder in sonstiger telekommunikativer Form unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

8.2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Vorlage des Jahresberichts durch den Vorstand
- Kassenbericht und Rechnungsabschluss - Prüfungsbericht der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes
- Haushaltsvorschlag
- Neuwahlen für den Vorstand
- Neuwahl der Kassenprüfer und eines Stellvertreters

8.3. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihre weiteren Angelegenheiten vorlegen.

8.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

8.5. Die Mitgliederversammlung kann rein digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung digital, hybrid oder in Präsenz stattfindet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens mehr als 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1. Die Versammlung wird vom Sprecher/ von der Sprecherin des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorangehende Diskussion einem Mitglied der Versammlung übertragen werden.

10.2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Personalentscheidungen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt.

10.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.

10.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Textform einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten / von der Protokollantin und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11.2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens zwei Wochen bis spätestens vier Wochen danach eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11.3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands i.S. des 26 § BGB jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

11.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Vorabprüfung mit dem zuständigen Finanzamt an den Verein „Deutsch Französische Kita Domino e.V.“, Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

12.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Teilnehmer, gesetzlichen Vertreter sowie sonstiger betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke, zur Mitgliederverwaltung, zur Durchführung der Vereinsaktivitäten oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

12.3. Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

12.4. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechten der betroffenen Personen sowie zu Speicherdauer, Empfängern und Rechtsgrundlagen werden in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

École DOMINO e.V.
Vereinssatzung
Juni 2026

12.5. Mitglieder, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonstige für den Verein tätige Personen sind verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein fort

Berlin, den 28.06.2026

Vorname Name	Vorstand	Unterschrift
	Sprecher/in	
	Stellvertreter/in	
	Schatzmeister/in	